



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.648/2-V/5/90

An das  
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

GESETZENTWURF	
Zl. 470	GE 9/90
Datum: 9. APR. 1990	
Verteilt 12. April 1990 <i>Alto</i>	

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Handstanger

2354

*Sr. Aesch-Garant*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem § 26 Abs. 2 ZDG  
geändert werden soll (ZDG-Novelle 1990);  
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der  
Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom  
Bundesministerium für Inneres zur Begutachtung versendete  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem § 26 Abs. 2 ZDG geändert  
werden soll (ZDG-Novelle 1990).

30. April 1990  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*





REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.648/2-V/5/90

An das  
Bundesministerium für Inneres

1010 W i e n

**DRINGEND**

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Handstanger

94 103/190-IV/9/90  
14. März 1990

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem § 26 Abs. 2 ZDG  
geändert werden soll (ZDG-Novelle 1990);  
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem mit der  
oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf folgendes mit:

1. Der Titel des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes sollte heißen: "Bundesgesetz vom ....., mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 1990)".
2. Die Inkrafttretensbestimmungen des Art. III Abs. 1 sollte hinsichtlich des im Verfassungsrang stehenden Art. I als Verfassungsbestimmung erlassen werden (vgl. Punkt 51 der Legistischen Richtlinien 1990). Es erscheint daher zweckmäßig, die Inkrafttretensklausel etwa wie folgt zu formulieren:

"(1) (Verfassungsbestimmung) Art. I dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

- 2 -

(2) Im übrigen tritt dieses Bundesgesetz mit 1. Juli 1990 in Kraft."

3. Im Hinblick auf Punkt 83 der Legistischen Richtlinien 1990, wonach eine Novelle nur eine Vollzugsklausel erfordert, wenn sie ausnahmsweise selbständige Bestimmungen enthält, sollte sich die Vollzugsklausel lediglich auf Art. I beziehen; die Worte, "im übrigen der Bundesminister für Inneres" in Art. III Abs. 2 des Entwurfs sollten daher entfallen.
4. Im Vorblatt sowie in den Erläuterungen sollte es anstelle der Wortgruppe "zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes" heißen: "im Interesse der Gleichbehandlung".
5. In den Erläuterungen sollte es im ersten Absatz des Allgemeinen Teils heißen: "Bundesgesetz, BGBl.Nr. 266/1985, mit Wirkung vom ..... . Durch die nunmehr in Aussicht genommene Anhebung des Taggeldes ...".

Im zweiten Absatz des Allgemeinen Teils könnte es heißen: "oder außerordentliche Übungen leisten - erscheint unter anderem damit gerechtfertigt, ...".

Im dritten Absatz des Allgemeinen Teils könnte es zu Beginn heißen: Diese Erwägungen gelten grundsätzlich auch für den Bereich des Zivildienstes. Im Interesse der Gleichbehandlung von Zivildienstpflichtigen und Wehrpflichtigen ist es notwendig ...".

Im ersten Absatz des Besonderen Teiles sollten die Worte: "als sogenannte Deckungsklausel" entfallen; in der nächsten Zeile sollte es heißen: "zur Erlassung und zur Vollziehung".

Im Interesse der Verständlichkeit erscheint es zweckmäßig in den Erläuterungen zu Art. II noch eingehender zu begründen, warum das Taggeld im Rahmen eines Zivildienstes gemäß § 8a Abs. 1 ZDG nicht ebenfalls angehoben werden soll.

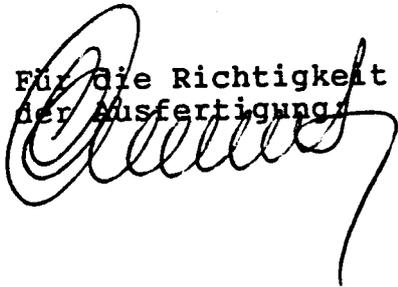
- 3 -

In den Erläuterungen zu Art. III könnte auf das Erfordernis des Verfassungsranges der Inkrafttretensbestimmung für Art. I des Entwurfs hingewiesen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

3. April 1990  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A large, stylized handwritten signature in black ink, written over the typed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.